

Urkundenverzeichnis Nr. _____ des Jahres 2022 F

Verhandelt

in Schwerin

am zehnten Januar

zweitausendzweiundzwanzig

- 10.01.2022 -

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar,

Angela **F u g e**

mit dem Amtssitz in Schwerin, in den Geschäftsräumen
Weinbergstr. 16, 19061 Schwerin

erschieden heute bei gleichzeitiger Anwesenheit:

1. Herr Raphael **R e s c h k e**
geboren am 11. Februar 1987
wohnhaft in 19055 Schwerin, Pfaffenstr. 4
2. Frau Marie Adina **B e c k e r**
geboren am 11. Oktober 1980
wohnhaft in 65197 Wiesbaden, Rheingauviertel, Wallufer Str. 13

zu 1. und 2. dem Notar zur Person jeweils ausgewiesen durch Vorlage eines gültigen,
mit Lichtbild versehenen, amtlichen Ausweises.

Der Notar hat die Beteiligten über die unterschiedlichen Formen der deutschen GmbH
und deren jeweilige Vor- und Nachteile informiert. Die Beteiligten erklärten,
heute eine Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) mit einem von ihnen selbst
festgelegten Gesellschaftsvertrag und mit einem Stammkapital von € 5.000,00
errichten zu wollen.

Die Erschienenen erklärten zu meinem notariellen Protokoll:

I.

Raphael **R e s c h k e** und Marie Adina **B e c k e r** errichten hiermit eine Gesellschaft
mit beschränkter Haftung unter der Firma

Zusammenland gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)

und legen den Gesellschaftsvertrag wie folgt fest:

Gesellschaftsvertrag
der
Zusammenland gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)
mit dem Sitz in Schwerin

§ 1
Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Zusammenland gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt).

2. Sie hat ihren Sitz in Schwerin.

§ 2
Gegenstand der Gesellschaft

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Zweck der Gesellschaft ist
- die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens;
 - die Förderung des Sports;
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
 - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Menschen mit Beeinträchtigungen sowie Hilfe für Opfer von Straftaten;
 - Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer;
 - Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
 - Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
 - die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- a) Beratung, Begleitung und Vernetzung von gemeinnützigen und freien Initiativen, Vereinen und Organisationen;
 - b) Geschäftsführungsaufgaben, Veranstaltungsmanagement und Administratives für oben genannte Organisationsformen;
 - c) Durchführung von Schulungen, Weiterbildungen, Workshops, Aktionen und Vorträgen etc. für oben genannte Organisationsformen;
 - d) Kurse der Gesundheitsprävention;

- e) Beratung, Planung und Durchführung von Projekten im Rahmen von Integration, Migration und Flucht zur individuellen Unterstützung, Beratung und Begleitung;
 - f) Beratung, Planung und Durchführung von Projekten, die das Leben und die Natur schützen, aufrechterhalten und Lösungsmöglichkeiten bereitstellen;
 - g) die eigene Erarbeitung von und die Mitarbeit bei der Entwicklung sowie der Umsetzung von Konzepten für Vorhaben aus den in § 2 Nr. 1 gelisteten Handlungsfeldern.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten und Tochtergesellschaften zu gründen und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen zu beteiligen.
4. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter:innen dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschafter:innen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Gesellschaftsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter:innen und den gemeinen Wert der von den Gesellschafter:innen geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den gemeinnützigen Verein Seapunks e.V. (Bad Kreuznach), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Beschlüsse über die Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrages, die für die steuerliche Vergünstigung wesentlich sind sowie Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens sind erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes auszuführen.

§ 4 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember des Jahres der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

§ 5 Stammkapital und Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

5.000,00 €

(in Worten: fünftausend Euro).

2. Von dem Stammkapital haben übernommen:

Raphael **R e s c h k e**, Schwerin,
den Geschäftsanteil unter der lfd. Nr. 1 in Höhe von € 2.475,00

und

Marie Adina **B e c k e r**, Wiesbaden,
den Geschäftsanteil unter der lfd. Nr. 2 in Höhe von € 2.525,00.

3. Der Geschäftsanteil ist sofort zu 100 % in bar zu leisten.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer:innen. Ist nur ein:e Geschäftsführer:in bestellt, so vertritt er:sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer:innen bestellt, so vertritt jede:r Geschäftsführer:in die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem:r anderen Geschäftsführer:in oder Prokurist:in. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführer:innen Einzelvertretungsbefugnis sowie generelle Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Dies gilt auch im Liquidationsfalle für die Liquidator:innen.
2. Die Gesellschafter:innen können beschließen, dass die Geschäftsführung zu bestimmten Geschäften die vorherige Zustimmung der Gesellschafter:innen einholen muss.

§ 7 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
2. Die Gesellschafterversammlung ist auf Antrag eines:r:s Gesellschafter:in:s oder eines:r Geschäftsführers:in mit einer Frist von drei Wochen durch einen Geschäftsführer:in zumindest einmal jährlich mit gleicher Frist einzuberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Jede:r Gesellschafter:in kann binnen einer Woche nach Erhalt die Aufnahme weiterer Tagespunkte verlangen.
3. Die Kosten der Gesellschafterversammlung (auch einer außerordentlichen) trägt die Gesellschaft.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 51 Prozent des Stammkapitals vertreten ist. Ist diese Mehrheit nicht vertreten, so ist innerhalb von vier Wochen gemäß § 7 Abs. 2 zu einer neuen Gesellschafterversammlung einzuladen. Diese ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig. Die erneute Einladung muss einen besonderen Hinweis hierauf enthalten.
5. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn alle Gesellschafter:innen vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Versammlung erhoben wird.
6. Die Gesellschafterversammlung ist, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht weitergehende Bestimmungen enthalten, insbesondere zuständig für die folgenden Angelegenheiten:
 - Genehmigung des Jahresabschlusses (Bilanz- und Ergebnisrechnung),
 - Genehmigung des Jahreswirtschaftsplanes,
 - Verwendung des Überschusses und Deckung etwaiger Verluste,
 - Entlastung der Geschäftsführer.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben.
2. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je Euro 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
3. Beschlüsse, die die Änderung des Gesellschaftsvertrages oder die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstand haben, bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss muss notariell beurkundet werden.
4. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb von einer Frist von drei Monaten nach Empfang des Beschlussprotokolls zulässig.

5. Die Gesellschafter:innen sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch eine:n andere:n Gesellschafter:in oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person der rechts-, steuer- oder wirtschaftsprüfenden Berufe vertreten zu lassen. Im Falle einer Bevollmächtigung ist zu Beginn eine schriftliche Vollmacht des:r vertretenen Gesellschafter:in zu übergeben.
6. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, telegrafisch oder E-Mail erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass sich die Gesellschafter:innen ausdrücklich für den konkreten Beschluss in der vorgeschlagenen Form einverstanden erklären, wobei für die Einverständniserklärung ebenfalls diese Form ausreicht.

§ 9

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen oder deren Verpfändung ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter:innen aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig. Die Gesellschafter:innen haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen. Macht ein:e Gesellschafter:in davon nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Beschlussfassung Gebrauch, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter:innen und schließlich auf die Gesellschaft über.
2. Die Gesellschafter:innen können auch die Einziehung der Geschäftsanteile beschließen. Hierfür ist ein einstimmiger Gesellschafterbeschluss erforderlich.
3. Der Kaufpreis für einen Geschäftsanteil bemisst sich nach § 12.

§ 10

Kündigung

1. Jede:r Gesellschafter:in kann mit einer Frist von zwei Monaten zum Kalenderjahres- oder Halbjahresende durch einen eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft kündigen.
2. Für den Geschäftsanteil des:r kündigenden Gesellschafter:in gelten die Regelungen der §§ 9 und 12.
3. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.
4. Ist der Anteil des:r kündigenden Gesellschafter:in nicht spätestens mit Ablauf von sechs Monaten nach dem Tag, auf den die Kündigung erfolgt ist, von der Gesellschaft oder einem Dritten übernommen oder eingezogen worden, tritt die Gesellschaft in Liquidation.

§ 11 Tod eines:r Gesellschafters:in

1. Der Geschäftsanteil eines:r verstorbenen Gesellschafters:in kann durch Beschluss der verbleibenden Gesellschafter:innen entweder eingezogen oder übertragen werden. Bei dieser Beschlussfassung haben die Erb:innen oder die anderweitig durch Verfügung von Todes wegen Begünstigten des:r verstorbenen Gesellschafters:in kein Stimmrecht.
2. Der Beschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Kenntnis des Erbfalls zu treffen. § 12 gilt entsprechend.

§ 12 Abfindung/Vergütung

Scheidet ein:e Gesellschafter:in aus der Gesellschaft aus, ohne dass es zu einer Liquidation der Gesellschaft kommt oder wird sein:ihr Geschäftsanteil eingezogen, erhält er:sie als Abfindung den Buchwert seiner Beteiligung. Eine Beteiligung am Firmenwert und laufenden Geschäften findet nicht statt.

§ 13 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

1. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gelten die gesetzlichen Vorschriften.
2. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft kann nur insoweit Rücklagen bilden und/oder Mittel ansammeln, als dies für eine gemeinnützige Körperschaft rechtlich und steuerlich zulässig ist.
4. Die Geschäftsführer:in haben den Gesellschafter:innen spätestens mit der Ladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss, erforderlichenfalls mit Lagebericht, - soweit eine Prüfung zu erfolgen hat, gemeinsam mit dem schriftlichen Prüfungsbericht des Abschlussprüfers - zuzuleiten. Der Jahresabschluss ist festgestellt, wenn die Gesellschafterversammlung hierüber Beschluss gefasst hat.
5. Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke. Die Gesellschafter:innen dürfen keine Gewinnanteile erhalten, sofern sie nicht ihrerseits steuerbegünstigte Körperschaften i.S.d. §§ 51ff. AO sind.
6. Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies der steuerlichen Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht.

§ 14
Befreiung vom Wettbewerbsverbot

1. Den Gesellschafter:innen und von diesen angestellten Geschäftsführer:innen ist es gestattet, nach wie vor ihren bisherigen - auch mit dem Gesellschaftszweck konkurrierenden - Tätigkeiten nachzugehen.
2. Die Gesellschafterversammlung ist ermächtigt, durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über Abs. 1 hinaus Befreiung vom Wettbewerbsverbot zu erteilen und die näheren Einzelheiten (z.B. Aufgabenabgrenzung, Entgeltvereinbarung) zu regeln.

§ 15
Veröffentlichungen

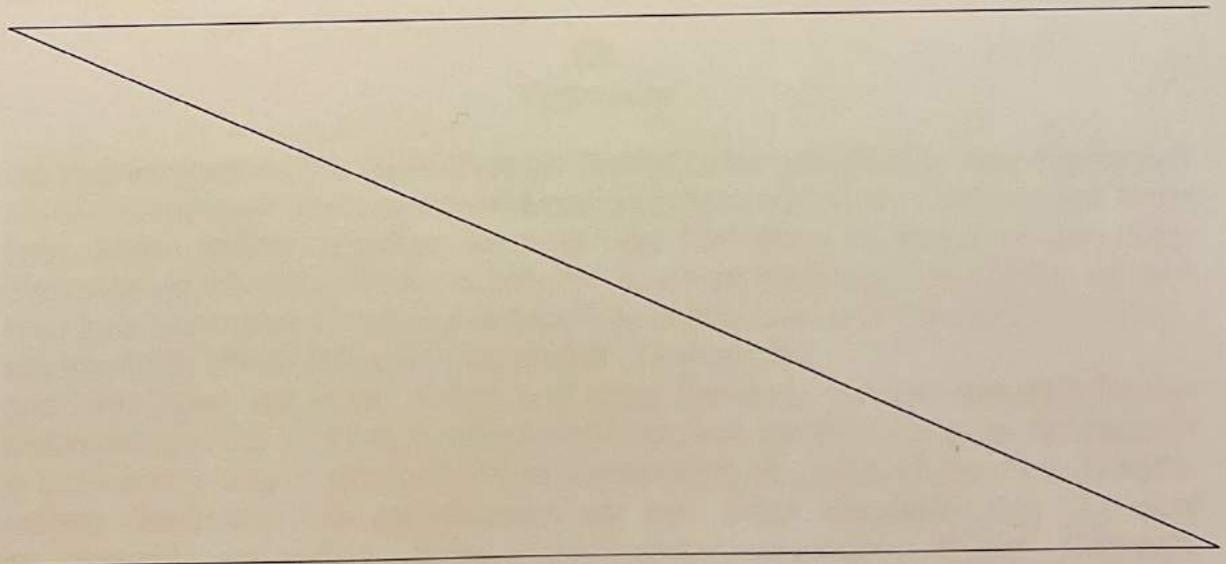
Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 16
Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages zwingenden, gesetzlichen Vorschriften widersprechen oder lückenhaft sein, wird die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Der Vertrag ist in diesem Fall so zu ergänzen, dass der beabsichtigte, wirtschaftliche Zweck erreicht wird.

§ 17
Gründungskosten

Die Kosten der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Bekanntmachung, der Anmeldung der Gesellschaft und ihrer Eintragung im Handelsregister und die Kosten der Gründungsberatung trägt die Gesellschaft bis zu einem geschätzten Betrag von € 1.000,00; etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter:innen.



II. Gesellschafterbeschluss

Unter Verzicht auf alle durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Formen und Fristen betreffend die Einberufung und Abhaltung einer Gesellschafterversammlung wird hiermit eine erste Gesellschafterversammlung abgehalten und Folgendes einstimmig beschlossen:

Zu Geschäftsführern der Gesellschaft werden

Raphael **R e s c h k e**
geboren am 11. Februar 1987
wohnhaft in 19055 Schwerin, Pfaffenstr. 4

und

Marie Adina **B e c k e r**
geboren am 11. Oktober 1980
wohnhaft in 65197 Wiesbaden, Rheingauviertel, Wallufer Str. 13

bestellt.

Die Geschäftsführer Raphael **R e s c h k e** und Marie Adina **B e c k e r** sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Sie sind jeweils von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit.

Die Geschäftsführung ist berechtigt, auch schon vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister, den Beginn des Gewerbes gemäß § 14 der Gewerbeordnung anzuzeigen.

Die Geschäftsführung ist bereits im Gründungsstadium der Gesellschaft ermächtigt, innerhalb des Satzungsgegenstandes alle Geschäfte zu tätigen, die nach Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister die Geschäftsführer gemäß § 35 GmbHG vorzunehmen berechtigt sind; Dritten gegenüber ist § 37 Abs. 2 GmbHG anzuwenden.

III. Vollmacht

Die Erschienenen in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter und gleich in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführer der Gesellschaft bevollmächtigen hiermit den amtierenden Notar bzw. dessen amtlich bestellten Vertreter oder Nachfolger im Amt bzw. den Notar Birgit Hähling mit dem Amtssitz in Schwerin sowie die Mitarbeiter des Notars, nämlich Frau Jana Beckmann, Frau Petra Godow, Frau Sabine Laaß und Frau Bärbel Grams, alle Anschrift: 19061 Schwerin, Weinbergstr. 16 (Notariat), und zwar jeden von ihnen einzeln und unter Befreiung von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB, alles zu erklären, was zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erforderlich oder zweckmäßig ist, ggf. auch den Gesellschaftsvertrag abzuändern und Anmeldungen vor dem Notar abzugeben. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Dem Handelsregister gegenüber ist die Vollmacht unbeschränkt.

IV. Kosten

Die Kosten dieser Urkunde trägt die Gesellschaft. Die Gründungsgesellschafter übernehmen daneben die Haftung für die Notarkosten dieser Gründungsurkunde einschließlich Handelsregisteranmeldung und sonstiger notarieller Vollzugstätigkeiten. Der Notar kann demgemäß analog §§ 29, 30, 32 GNotKG den Ausgleich der Notarkosten von jedem Beteiligten dieser Urkunde als Zweitschuldner fordern.

V. Hinweise

Die Erschienenen wurden vom amtierenden Notar insbesondere auf Folgendes hingewiesen:

- a) Die Gesellschaft entsteht als solche erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister. Derjenige, der vor der Eintragung in ihrem Namen handelt, haftet u.U. persönlich.
- b) Die Gesellschaft darf erst zum Handelsregister angemeldet werden, wenn das Stammkapital in voller Höhe eingezahlt ist.
- c) Zahlungen auf den Geschäftsanteil, die vor der heutigen Beurkundung des GmbH-Vertrages vorgenommen wurden, haben keine tilgende Wirkung und sind daher zu vermeiden.
- d) Die Geschäftsanteile müssen sich im Zeitpunkt des Eingangs der Registeranmeldung bei Gericht in der freien, uneingeschränkten Verfügung der Geschäftsführung befinden und dürfen – mit Ausnahme der satzungsmäßigen Übernahme der Gründungskosten – auch nicht durch die Eingehung von Verbindlichkeiten angetastet sein; eine – auch werterhaltende – Verwendung der Einlagen danach, jedoch vor Handelsregistereintragung der Gesellschaft, ist nach h.M. dem Handelsregister nachzumelden.
- e) Der Wert des Gesellschaftsvermögens darf im Zeitpunkt der Handelsregistereintragung der Gesellschaft nicht niedriger sein, als das Stammkapital. Der Gesellschafter ist verpflichtet, den Fehlbetrag zu erbringen, und zwar ohne Beschränkung auf die Höhe der übernommenen Einlage.
- f) Jahresüberschüsse müssen in der in § 5 a GmbHG beschriebenen Weise zu einem Viertel in eine Rücklage eingestellt werden.
- g) Die Geldeinlagen können nicht durch Aufrechnung/Verrechnung mit Forderungen gegen die Gesellschaft erfüllt werden.
- h) Sollen Geldeinlagen zeitlich unmittelbar nach der Gründung an den Gesellschafter wieder ausbezahlt werden, muss dieser den Geschäftsanteil nur dann nicht noch mal erbringen, wenn gegen ihn stattdessen ein vollwertiger und für die Gesellschaft sofort fälliger Rückgewähranspruch besteht. Die Vereinbarung zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft ist bei der Anmeldung anzugeben.